



Stromeinspeisevertrag

- Einspeisung aus Photovoltaikanlage in Niederspannungsnetz -

zwischen

Stadtwerke Kusel GmbH

Lehnstraße 32

66869 Kusel

Netzbetreiber

und

xxx

xxx

xxx

Einspeiser

Es wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 01. Januar 2012 (im Folgenden: EEG) aus der unten näher bezeichneten Photovoltaikanlage des Einspeisers. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Photovoltaikanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

§ 2 Photovoltaikanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Photovoltaikanlage (im Folgenden: Photovoltaikanlage):
 technische Spezifizierung der Anlage:
 - **X Photovoltaikmodule**
 - **X Wechselrichter**
 Adresse:
Straße
Ort
- (2) Die Photovoltaikanlage wurde am **xxx** i. S. d. EEG in Betrieb genommen und verfügt über eine installierte elektrische Wirkleistung von **xxx** kWp. Die Stromerzeugung erfolgt durch den **Wechselrichter**.
- (3) Die Einspeisung des in der Photovoltaikanlage mit einer Wirkleistung von **xxx** kWp erzeugten Stroms in das 0,4 kV/20 kV-Netz des Netzbetreibers erfolgt in Form von **Wechselstrom/Drehstrom** mit einer Nennspannung von **230/400** Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hz.
- (4) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten und ihm an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen und gemäß § 16 zu vergüten.

§ 3 Netzanschluss

- (1) Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das 0,4 kV/20 kV-Netz des Netzbetreibers befindet sich in

der Straße
in Ort

wie aus dem als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Übergabestelle für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage ist im Lageplan in **Anlage 2** markiert. Sie liegt an den netzseitigen Endverschlüssen der Anschlussleitung des Einspeisers.

- (2) Die Übergabestelle im Sinne von Abs. 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze (**Anlage 2**). Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen gemäß § 5 auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Photovoltaikanlage an der Übergabestelle entsprechend der Festlegung im Lageplan (**Anlage 2**) an sein **0,4 kV/20 kV**-Netz anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt **xxx** kVA.

§ 4 Betrieb der Photovoltaikanlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers gemäß § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),

- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), **Anlage 3**,
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom September 2005, **Anlage 4**.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Photovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
 - (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Photovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Photovoltaikanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
 - (4) Der Einspeiser hat seine Photovoltaikanlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten VDEW-Richtlinie (**Anlage 4**) auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
 - (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Photovoltaikanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Photovoltaikanlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
 - (6) § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), **Anlage 5**, gelten entsprechend, wobei als Anlage die Photovoltaikanlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.
 - (7) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messung

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 durch folgende, den eichrechtlichen Vorschriften und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers Anlage 3, 4 und 6 entsprechende Messeinrichtungen erfasst. Die Messeinrichtungen bestehen aus:

Einfachtarifzähler/Lastprofilzähler / Zähler mit / ohne Rücklaufsperr

I elektronischen Zweirichtungszähler (Smart Meter)

I Eintarifzähler für die Gesamterzeugung Strom

- (2) Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und stehen in dessen Eigentum. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen allgemeinen Tarif des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt Netznutzung Strom ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt. Der Anschlussnutzer hat das Recht nach § 21b EnWG einen Messstellenbetreiber zu beauftragen.
- (3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn.

Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit.

- (4) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Prüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Photovoltaikanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (vgl. § 21 NAV; **Anlage 5**).

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den Strom aus der in § 2 genannten Photovoltaikanlage an der Übergabestelle nach § 3 Abs. 1 in das Netz des Netzbetreibers (eingespeister Strom), richtet sich nach dem EEG.
- (2) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- (3) Der Einspeiser hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach EEG nachzuweisen.

§ 7 Ablesung und Abrechnung

- (1) Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden jährlich durch den Einspeiser (§ 5 Abs. 2) oder den Netzbetreiber (§ 5 Abs. 3) abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen (**Anlage 1**).
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Erfolgt die Ablesung durch den Einspeiser so hat dieser den Zählerstand, bis zum 10. Januar des Folgejahres, dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Netzbetreiber berechnet, anhand der ermittelten Zählerstände, die Jahreseinspeisevergütungen und verfasst die Jahresgutschriften. Die Einspeisevergütungen sind vom Netzbetreiber auf ein von dem Einspeiser zu benennendes Bankkonto zu begleichen (**Anlage 1**).

§ 8 Haftung und höhere Gewalt

- (1) Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV (**Anlage 5**) festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige

Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Photovoltaikanlage.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am **xxx** in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der für die in § 2 genannte Photovoltaikanlage vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten oder der Unwirksamkeit des EEG.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 12 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

§ 13 Streitbeteiligungen und Gerichtsstand

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Ludwigshafen, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

§ 14 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EEG in der Fassung vom 01. Januar 2012, der Verordnung über Allgemeine Bedin-

gungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), der Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz des VDEW in der Fassung vom September 2005. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z. B. durch eine Novellierung des EEG), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Einspeiser zumutbar ist.

- (2) Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber gesondert hingewiesen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, **Anlage 5**.

_____	den	_____	Kusel	den	_____
_____		_____		i. A.	_____
Einspeiser		ppa. Michael Maute			Silvia Arndt

Folgende ANLAGEN sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Messkosten & Nachweis der technischen Vorgaben gemäß §6 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 EEG 2012
- Anlage 1a: Vergütung, Ablesung und Abrechnung
- Anlage 1b: Erklärung zur Photovoltaik-Anlagenart gemäß §§32 und 33 EEG 2012
- Anlage 2: Lageplan Photovoltaikanlage und Einspeisungs-, Übergabe- und Anschlusspunkte, Eigentumsgrenze
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB)*
- Anlage 4: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW in der Fassung vom September 2005*
- Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) *
- Anlage 6: Aktuelles Preisblatt - Preisblätter Netznutzung Strom

*Die vorgenannten Anlagen 3-5 können Sie momentan noch auf der Homepage der www.kns-mbh.de einsehen. Falls kein Zugang zum Internet besteht, stellen wir Ihnen die Anlagen gerne zur Verfügung.